

# **Bootsanliegerordnung des Möllner Sportfischervereins von 1935 e.V.**

## **Vorwort**

Zu den Aufgaben des Möllner Sportfischervereins gehört es u.a. im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten Bootsanlegestellen an den Vereinsgewässern zu errichten und zu unterhalten. Diese Aufgabe findet jedoch ihre Grenze in den jeweils gültigen Pachtverträgen mit der Stadt Mölln und in den notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und der Umwelt.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nur an Mitglieder des Vereins (freie Vergabe). Die oben im Satz 2 genannten Umstände können es jedoch erforderlich machen, dass freie oder freiwerdende Plätze nicht an einzelnes Mitglied vergeben werden, sondern für Zwecke vorgehalten werden müssen, die dem Verein allgemein zugutekommen (bedingte Vergabe). Hierzu zählen insbesondere solche Plätze, die für das Anlegen der Vereinsboote erforderlich sind. Über derartige Einschränkungen bei der Vergabe von Liegeplätzen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 1 Anspruch auf einen Liegeplatz und Grundsätze der Vergabe**

- (1) Anspruch auf einen Liegeplatz haben nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, sich um einen Bootsplatz zu bewerben. Der Antrag ist schriftlich an den Leiter des Ausschusses für Bootsanlieger zu richten.
- (3) Die Vergabe der Plätze geschieht in der zeitlichen Reihenfolge der Anträge. Ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein freier Platz vorhanden, wird der Antragssteller in eine Warteliste aufgenommen. Beim Freiwerden eines Platzes wird der Bewerber schriftlich informiert.
- (4) Jedes Mitglied kann nur einen Liegeplatz beanspruchen. Die Zuweisung eines zweiten Liegeplatzes auch an einer anderen Anlegestelle kann nur erfolgen, wenn für einen solchen Platz keine weiteren Bewerbungen vorliegen.

## **§ 2 Kosten eines Platzes**

- (1) Jeder Bewerber hat bei der Zuweisung eines Bootsplatzes eine Einstandsgebühr zu entrichten. Neben dieser Gebühr ist für die Benutzung des Platzes eine Jahresgebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Diese Gebühren gelten als Beiträge im Sinne der Satzung.

## **§ 3 Dauer der Zuweisung eines Platzes und erneute Zuweisung**

- (1) Die Vergabe eines Platzes erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 4 Wechsel eines Platzes**

(1) Ein Wechsel von Plätzen ist möglich. Dieser geschieht in der Reihenfolge der eingehenden Anträge und im Rahmen verfügbarer Plätze. Ein Tausch von Plätzen ist ebenfalls möglich. In beiden Fällen ist ein entsprechender Antrag an den Leiter des Ausschusses zu richten.

(2) Erst nach Vorliegen der schriftlichen Bestätigung darf der Wechsel oder Tausch vollzogen werden. Bei seiner Zustimmung zum Wechsel oder Tausch von Plätzen hat der Leiter des Ausschusses streng darauf zu achten, dass ein vernünftiges Zusammenliegen der Vereinsboote gewährleistet ist bzw. nicht gefährdet wird.

#### **§ 5 Widerruf eines erteilten Nutzungsrechtes**

(1) Ein erteiltes Nutzungsrecht **muss** widerrufen werden, wenn:

- a. die Stadt Mölln als Eigentümerin des Geländes den Pachtvertrag über das jeweilige Grundstück kündigt
- b. der Platzinhaber aus dem Verein ausgeschlossen wurde
- c. die für den Platz fälligen Gebühren nicht pünktlich gem. § 10 Ziffer 1 der Satzung entrichtet wurden

(2) Ein erteiltes Nutzungsrecht **kann** widerrufen werden, wenn:

- a. ein Platz sechs Monate am Stück durch den Bootsplatzinhaber nicht zweckentsprechend genutzt wurde
- b. gegen ein Mitglied Maßnahmen gem. § 7 Ziffer 2 der Satzung ergriffen werden mussten, die im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Bootsplatzinhaber stehen
- c. der Platzinhaber den Verpflichtungen nach dieser Bootsplatzanliegerordnung nicht nachkommt

(3) Der Widerruf erfolgt durch den Leiter des Ausschusses.

#### **§ 6 Aufgabe eines zugeteilten Platzes**

(1) Ein erteiltes Nutzungsrecht an einem Platz ist stets an die jeweilige Person gebunden. Eine Weitergabe des Nutzungrechtes durch den Nutzungsberechtigten an andere ist nicht zulässig.

(2) Die Aufgabe eines Bootsplatzes kann durch den Nutzungsberechtigten jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Leiter des Ausschusses erfolgen.

(3) Verstirbt der Inhaber des Nutzungsrechtes eines Platzes geht das Nutzungsrecht grundsätzlich wieder auf den Verein über. Dieses gilt nicht, wenn der hinterbliebene Verwandte ersten Grades, der Vereinsmitglied sein muss, den Platz weiterhin nutzen möchte. Dieses muss schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ableben des Vereinsmitglieds beim Ausschussleiter beantragt werden.

## **§ 7 Veränderung an den Anlagen**

(1) Ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Leiter des Ausschusses BuA dürfen innerhalb und außerhalb der Bootsplatzanlagen **keinerlei** Veränderungen vorgenommen werden (Bauten, An- und Umbauten, Aufstellen von Gerät und Gegenständen u.ä.). Hierzu zählen insbesondere auch Behältnisse, die zur Hälterung von Köderfischen geeignet sind.

## **§ 8 Pflichten der Platzinhaber**

(1) Der Eigentümer eines Bootes hat sein Boot mit der jeweiligen Nummer seines Liegeplatzes zu kennzeichnen. Die Nummer ist deutlich an der Außenseite des Bugs anzubringen.

(2) Jeder Platzinhaber ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Bootsplatz und auch die Anlage in Ordnung zu halten. Vollgeschlagene oder vollgeregnete Boote sind durch den jeweiligen Eigentümer des Bootes unverzüglich so wieder herzurichten, dass durch diese Boote kein Schaden am Vereinseigentum oder an anderen Booten entstehen kann. Auch wenn durch solche Boote keine Gefahr ausgeht, darf durch sie der Gesamteindruck der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

(3) Zur Vermeidung von Unfällen ist es untersagt, Gegenstände **jeder** Art länger als unvermeidlich an den Stegen oder Uferstreifen abzulegen. Durch Schlamm, Öl oder andere Dinge verschmutzte Stegbereiche sind ebenfalls unverzüglich zu säubern. Dieses gilt in gleichem Maße für die gesamte Anlage. Sonstige Abfälle (Papier, Tüten, Flaschen u.ä.) sind, auch wenn sie nicht von einem selbst stammen, in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

(4) Die Boote können, soweit die Anlage ausreichend Platz bietet, vorübergehend auf dem Gelände gelagert werden. Auf diese Weise gelagerte Boote sind jedoch spätestens bis zum 30. April wieder zu entfernen. Den Anweisungen des Platzwartes hierzu ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzwarte**

(1) Aus den Mitgliedern des Ausschusses für Bootsanlieger wird für jede Platzanlage ein Platzwart bestellt. Der Platzwart hat für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge zu tragen. Kleinere Schäden und Mängel an der Anlage werden durch ihn beseitigt. Größere Instandsetzungsarbeiten sind mit dem Leiter des Ausschusses abzusprechen.

(2) Zur Abwendung von Gefahren für die Anlage oder das Eigentum anderer Mitglieder ist der Platzwart berechtigt und verpflichtet, die absolut notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass das vorhandene Rettungsgerät jederzeit funktionsfähig ist.

(3) Auftretende Unstimmigkeiten mit den Bootsplatzinhabern sind von ihm zu bereinigen bzw. an den Leiter des Ausschusses weiterzuleiten. Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

(1) Für die an den Vereinsanlagen liegenden Boote der Mitglieder, sowie für sonstige, den einzelnen Mitgliedern gehörende Gegenstände (Angelgerät, Bootszubehör, Hänger, Werkzeug oder ähnliches), die auf oder in den Vereinsanlagen untergebracht werden, wird bei Beschädigung oder Diebstahl keine Haftung übernommen.

### **§ 11 Vereinsboote**

(1) Die vereinseigenen Boote können von jedem Mitglied benutzt werden. Die Nutzung dieser Boote wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 12 Inkrafttreten der Bootsanliegerordnung**

Diese Bootsplatzanliegerordnung tritt auf Beschluss des Vorstands vom 02.03.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Bootsplatzanliegerordnung tritt mit demselben Datum außer Kraft.

1. Vorsitzender / Leiter des Ausschusses für Bootsanlieger